



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 40
www.fr.ch/eksd

Freiburg, 17. Mai 2021

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 17. Mai 2021

betreffend die Aufnahme von Jugendlichen der Integrationsklasse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS) an den Mittelschulen

Die Direktion für Erziehung, Sport und Kultur (EKSD)

gestützt auf:

das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein
Ausführungsreglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

gemäss Auswertung des Projektes 2018- 2021,

erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Richtlinien bezwecken die Regelung der Aufnahme von Jugendlichen, von der Integrationsklasse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS), Freiburg, an die Mittelschulen des Kantons Freiburg, die der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) unterstellt sind. Sie regeln insbesondere die Aufnahmebedingungen, die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens sowie das Übergangsrecht.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

¹ Es gelten folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Freiburger Mittelschule:

- a) Die oder der Jugendliche besucht die Integrationsklasse der gewerblichen und industriellen Berufsfachschule Freiburg.
- b) Sie oder er hält sich seit höchstens 3 Jahren in der Schweiz auf.

² Für alle anderen Fälle gelten die ordentlichen Aufnahmebedingungen.

Art. 3 Zweistufiges Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren verläuft in zwei Stufen:

- a) Beurteilung im Rahmen der Integrationsklasse;
- b) Ablegen der regulären Aufnahmeprüfung Ende Schuljahr.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Integrationsklassen (nachfolgend: die Vorsteherin oder der Vorsteher) informiert die Jugendlichen über die Aufnahmemöglichkeit an eine Mittelschule und über das entsprechende Aufnahmeverfahren.

³ In der Integrationsklasse werden unter Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers die Mathematik- und Erstsprachekenntnisse der Jugendlichen beurteilt. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung Ende Schuljahr werden Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen sowie grosse Fortschritte beim Erlernen der Erstsprache verlangt.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher attestiert die erforderlichen Kompetenzen, indem er oder sie dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 die ausgefüllten Einschreibeformulare bis zum 30. Mai überweist. Zusätzlich verfassen die Jugendlichen einen Motivationsbrief. Zudem beschreibt die Vorsteherin oder der Vorsteher das schulische Verhalten der Jugendlichen (Arbeitshaltung, Fortschritte, etc.) in einem kurzen Bericht. Er oder sie gibt seine bzw. ihre Empfehlung für den Bildungsgang ab, welcher am besten den Fähigkeiten und Kenntnissen der Jugendlichen oder des Jugendlichen entspricht.

⁵ Die oder der Jugendliche legt die Aufnahmeprüfung in den Fächern Mathematik und Erstsprache ab. Der Prüfungsstoff basiert auf dem Lehrplan und den Lernzielen des Klassentypus «Sekundarklasse» der Orientierungsschule.

⁶ Vor dem Entscheid wird die Vorsteherin oder der Vorsteher angehört.

Art. 4 Entscheid

¹ Auf der Basis der Prüfungsergebnisse, des Motivationsschreibens, des Berichtes der Vorsteherin oder des Vorstehers und der Anhörung entscheidet über die Aufnahme:

- a) ans Gymnasium: die Mittelschuldirektorenkonferenz;
- b) an die Fachmittelschule: ihre Direktorin oder ihr Direktor;
- c) an die Handelsmittelschule: ihre Direktorin oder ihr Direktor.

Art. 5 Aufnahme im ersten Schuljahr

¹ Im ersten Mittelschuljahr besuchen die Jugendlichen den Unterricht im Prinzip als Hörerin oder Hörer. Es kann ihnen eine Bestätigung über die besuchten Unterrichtsfächer ausgestellt werden.

² Im zweiten Mittelschuljahr müssen sie wie alle anderen Schülerinnen und Schüler die Promotionskriterien erfüllen. Ausnahmsweise kann die Rektorin bzw. der Rektor oder die Direktorin bzw. der Direktor eine ausserordentliche Promotion gewähren, insbesondere wenn die Sprachkompetenzen noch ungenügend sind. Spätestens im dritten Schuljahr werden die Sprachkompetenzen nach Massgabe der jeweiligen Unterrichtsziele bewertet.

³ Jugendliche, die bereits im ersten Schuljahr die erforderlichen Kompetenzen erreichen, können von Beginn des Schuljahres oder zu einem von der Rektorin bzw. dem Rektor oder Direktorin bzw. Direktor bewilligten späteren Zeitpunkt den Unterricht, wie unter Absatz 2 beschrieben, besuchen.

Art. 6 Schulort

¹ Sämtliche Jugendliche des Kantons absolvieren das Aufnahmeverfahren an der Berufs- und einer Mittelschule der Stadt Freiburg. Die Mittelschuldirektorenkonferenz ist zuständig für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Mittelschulen.

Art. 7 Schulgeld, Gebühren und individuelle Unterrichtskosten

¹ Die Kosten gehen wie üblich zu Lasten des Jugendlichen.

Art. 8 Rechtsmittel

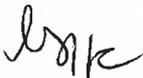
¹ Entscheide betreffend des Aufnahmeverfahrens können innert 10 Tagen nach ihrer Mitteilung von den Eltern und/oder den volljährigen Schülerinnen oder Schüler bei der EKSD angefochten werden.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Richtlinien vom 28. März 2018 für die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen an die Mittelschulen werden aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Richtlinien treten am 17. Mai 2021 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor